

Detaildarstellung zur Aktualisierung der Motorsägenentschädigungskalkulation

Stichtag:

01.07.2021

I. Rahmendaten

Die Motorsägenentschädigung basiert auf der Lastlaufzeit (bei der pauschalierten Motorsägenentschädigung gem. § 4 der Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugschädigung, ist die Lastlaufzeit auf die Gesamtlaufzeit umzurechnen). Eine Gesamtlaufstunde entspricht 0,53 Lastlaufstunden.

Die lastlaufzeitbezogene Lebensdauer beträgt 715 Lastlaufstunden. Der Abschreibungszeitraum beträgt 3 Jahre.

Im Monat April werden die Kalkulationspositionen 1 „Kosten der Motorsägen“ und 4 „Kosten für Bio-Sägekettenhaftöl“ überprüft. Die gemeinsame paritätische Motorsägenarbeitsgruppe (MSAG) bereitet die Überprüfung vor und stellt den Tarifvertragsparteien die begründenden Unterlagen rechtzeitig, einen Monat vor Inkrafttreten der Änderungen zur Endabstimmung zur Verfügung. Die Tarifvertragsparteien stimmen sich rechtzeitig vor Inkrafttreten über die Änderungen ab. Die Entschädigungsbeträge für diese Kalkulationspositionen werden gegebenenfalls zum 1. Juli neu festgesetzt.

Mit der Tarifeinigung vom 16. Mai 2013 haben die Tarifvertragsparteien die Methodik der Berechnung eines Bundeswertes zum Sonderkraftstoff aufgegeben. Stattdessen werden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Kosten des Sonderkraftstoffs (Kalkulationsschema Nr. 3.1) nach Länderregelungen entschädigt.

II. Kalkulationspositionen

Position 1: Kosten der Motorsägen

Der mittlere Anschaffungspreis für die Motorsäge (arithmetischer Mittelwert, inkl. MwSt.) wird auf Grundlage der aktuellen Herstellerkataloge ermittelt. Es werden alle Motorsägen der mittleren Leistungsklasse (3,1 - 4,4 kW - gemessen durch das KWF) berücksichtigt, die zum Aktualisierungszeitpunkt mit einem gültigen Prüfzeichen „KWF-Gebrauchswert (Profi)“ (=FPA-anerkannt) ausgezeichnet und marktverfügbar (flächendeckendes Händler- und Servicenetz) sind. Die berücksichtigten Motorsägen-Modelle sind mit einer Griffheizung und einer 45-cm-Schneidgarnitur ausgestattet. Der Ankaufwert für die Schneidgarnitur beträgt 10 v.H. der gemittelten Motorsägenbeschaffungskosten. Zur Berechnung der Kosten für die Motorsäge ist der Ankaufwert für die Schneidgarnitur abzuziehen.

Tabelle 1: Herleitungsergebnis für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

Hersteller / Modell	Leistung (kW) KWF-Wert (Katalog-Wert)	KWF-Prüfnummer	Anerkennungsende der KWF-Gebrauchswertprüfung	Katalogpreis inkl. MwSt.
Dolmar PS-6400 H	3,5 (3,5)	3433	28.02.2018	839,00 €
Dolmar PS-7310 H	4,0 (4,1)	6238	31.05.2017	1.039,00 €
Dolmar PS-7910 H	4,3 (4,3)	6237	31.05.2017	1.119,00 €
Husqvarna 560 XP G*	3,5 (3,5)	6106	30.04.2017	1.219,00 €
Husqvarna 562 XP G*	3,5 (3,5)	6174	30.04.2017	1.279,00 €
Husqvarna 576 XP G*	4,1 (4,1)	5243	31.12.2014	1.499,00 €
Stihl MS 441 C-M W	4,1 (4,2)	4353	30.06.2017	1.346,00 €
Stihl MS 461 VW	4,4 (4,4)	6391	30.11.2017	1.451,00 €
Arithmetischer Mittelwert				1.223,88 €

Quellen: Produktkatalog Stihl 2 013; Produktkatalog Dolmar 2013; Produktkatalog Husqvarna 2013
Motorsägen Prüfberichte (<http://www.kwf-online.de/deutsch/pruef/pruefresultate/aagw/motorsaegen/index.htm>)
* Preisangabe im Katalog ohne Schneidgarnitur - UVP direkt bei Husqvarna erfragt.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2014 erfolgt die Überprüfung bzw. Anpassung des Entschädigungssatzes über ein vereinfachtes Verfahren. Grundlage bildet das Herleitungsergebnis für den Zeitraum 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 (Tabelle 1). Dazu wird der Betrag nach Nummer 1.1 der Anlage um die prozentuale Veränderung gegenüber dem Vorjahr des jeweiligen Indexwertes des Statistischen Bundesamtes zur laufenden Nummer 28 des Index 3 der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Ausgabenindex) der jeweiligen Preisindizes für Land- und Forstwirtschaft, Fachserie 17 Reihe 1 (Erscheinungsmonat März) jeweils zum 1. Juli eines Jahres angepasst. Mit der Tarifeinigung vom 11. April 2019 wurde das Verfahren durch die Tarifvertragsparteien bestätigt.

Das Herleitungs- und Indexverfahren ist zum 1. Juli 2022 zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen. Die Überprüfung und Neufestsetzung erfolgt einvernehmlich zwischen den Tarifvertragsparteien, einer Kündigung bedarf es nicht.

Der Betrag nach Nr. 1.1 der Anlage beträgt für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 **1.310,24 €**.

Position 2: Kosten der Instandhaltung

Der Instandhaltungsfaktor beträgt **2,4**. Die Instandhaltungskosten decken Material (z.B. Kette, Schiene, Ritzel) und Betriebsstoffe als auch Werkstatteleistungen für Reparatur und Wartung der Motorsäge im Abschreibungszeitraum ab. Der Betrag für die Instandhaltungskosten pro Stunde ergibt sich durch die Multiplikation des Abschreibungsbetrages pro Stunde mit dem Instandhaltungsfaktor.

Der Faktor wurde 1998 vom KWF rechnerisch ermittelt und zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart. Eine Überprüfung durch das KWF erfolgte 2011.

Position 3: Kosten des Kraftstoffverbrauchs

Der Kraftstoffverbrauch beträgt **2,05 Liter/Lastlaufstunde**.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 werden die Kosten des Sonderkraftstoffs (Kalkulationsschema Nr. 3.1) nach Länderregelungen entschädigt. Im Zusammenhang mit der abgestimmten Änderung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägen- und Werkzeugenschädigung vom 16. Mai 2013 besteht zwischen den Tarifvertragsparteien Einvernehmen, dass der Überprüfungs- und Festsetzungsmodus aus dem bisherigen § 5 Absatz 2 Satz 1 der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugenschädigung auch weiterhin als Verfahrensgrundsatz zu beachten ist. Der Entschädigungsbetrag für Sonderkraftstoff nach § 1 Absatz 1 Satz 2 der o.a. Regelungen in Verbindung mit der Anlage, Nummer 3.1 ist mithin länderseits auch weiterhin halbjährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zum 1. Januar bzw. 1. Juli eines Jahres neu festzusetzen.

Position 4: Kosten für Bio-Sägekettenhaftöl

Es wird ein Kettenölverbrauch von 1,00 Liter/Lastlaufzeitstunde zugrunde gelegt.

Der Betrag nach Nummer 4.1 der Anlage wird auf der Basis eines Preisvergleichs der jeweiligen Referenzöle unter Feststellung der gemittelten prozentualen Veränderung gegenüber dem Vorjahr jeweils zum 1. Juli eines Jahres angepasst. Referenzöle sind die bundesweit marktverfügbaren Bio-Sägekettenhaftöle im 20-Liter-Gebinde, die nach RAL UZ 178 vom KWF auf Gebrauchstauglichkeit geprüft und mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" oder "EcoLabel" gekennzeichnet sind, der Motorsägenhersteller Stihl, Husqvarna und Dolmar/Makita. Grundlage bilden die unverbindlichen Preisangaben dieser Hersteller aus deren Katalogen, aus entsprechenden Internetangaben oder alternativ durch Herstelleranfrage. Bei Herstelleranfrage ist das Angebot schriftlich durch den Hersteller zu bestätigen.

Der ermittelte Einzelproduktpreis für das 20-Liter-Gebinde wird durch 20 dividiert (Literpreis) und auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Im Zusammenhang mit den Änderungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägen- und Werkzeugenschädigung vom 16. Mai 2013, haben sich die Tarifvertragsparteien auf Bemessungsgrundlagen für die erste Anpassung zum 1. Juli 2014 verständigt, die in der Folge des Produktwechsels bei Husqvarna in 2020 für die Anpassung ab 1. Juli 2021 neu festgelegt wurden. Folgende Preise pro Liter Bio-Sägekettenhaftöl wurden festgelegt: Stihl = 5,30 €, Husqvarna = 5,00 € und Dolmar/Markita = 4,95 €.

Der Betrag nach Nr. 4.1 der Anlage beträgt für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 **3,33 €**.

Position 5: Verzinsung

Die Verzinsung des Kapitaleinsatzes während des Abschreibungszeitraumes ergibt sich nach dem Anschaffungspreis entsprechend 1.1 und dem Mittelwertprinzip (halber Anschaffungspreis mit Schneidgarnitur x Zinssatz : Lastlaufzeit der Motorsäge pro Jahr). Der Zinssatz beträgt **7 %**.

Position 6: Kosten für Transportmittel/Lagerung

Es werden die Anschaffungskosten für zwei Kombi-Kanister-Systeme (inkl. Einfüllsysteme für Sonderkraftstoff und Bio-Sägekettenhaftöl) berücksichtigt (Stand 01.01.2007: 74,52 €).

Zusätzlich wird dieser Position ein Betrag von 200 Euro, der auf sechs Jahre umgelegt wird, zugeschlagen. Mit diesem Betrag wird der Lagerungsaufwand berücksichtigt (Stand 01.01.2007: 33,32 €/Jahr). Dieser Betrag orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten einer gesetzlich zugelassenen 60-Liter-Auffangwanne.

Der sich daraus neu ergebende Betrag beläuft sich auf **107,85 €/Jahr**. Zusätzlich sind mit ihm die Aufwendungen abgegolten, die bei Bedarf durch die Lagerung von Kraftstoffen der Gefahrenklasse F+ entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen entstehen.

Rechnerische Herleitung der Motorsägenentschädigungsbeträge je Lastlauf- und Gesamtlaufstunde

Die nachstehende Festlegung zur rechnerischen Herleitung der Beträge je Lastlauf- und Gesamtlaufstunde in der Motorsägenentschädigungsberechnung hat ihre sachliche Grundlage darin, dass sich in den TdL-Ländern die rechnerischen Werte der Einzelpositionen je nach Inanspruchnahme und Gestellungsart unterschiedlich zusammen setzen können, z.B. aufgrund der Verminderungstatbestände in § 1 der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugenschädigung.

1. Grundlage ist das Berechnungsschema der Motorsägenentschädigung - Alkylatbenzin - als Anlage zu § 1 Absatz 1 der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugenschädigung.
2. Ausgangsbasis für die rechnerische Herleitung des Betrages je Gesamtlaufstunde in der jeweiligen Kostenposition der insgesamt 6 Kostenpositionen der Motorsägenentschädigungsberechnung ist der - jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundete - Betrag pro Lastlaufstunde.
3. Der in der jeweiligen Kostenposition ausgewiesene Betrag pro Lastlaufstunde wird mit dem Faktor 0,53 multipliziert und - mit zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet - in der jeweiligen Kostenposition als Betrag je Gesamtlaufstunde ausgewiesen.
4. Der als Gesamtsumme ausgewiesene rechnerische Betrag der Motorsägenentschädigung pro Lastlaufstunde errechnet sich durch Addition der Einzelbeträge zur Lastlaufstunde in den jeweiligen Kostenpositionen.
5. Der als Gesamtsumme ausgewiesene rechnerische Betrag der Motorsägenentschädigung pro Gesamtlaufstunde errechnet sich ebenfalls durch Addition der Einzelbeträge zur Gesamtlaufstunde in den jeweiligen Kostenpositionen.
6. Alle Beträge sind Euro-Beträge.

Die unter den Ziffern 1 bis 4 dargelegte Berechnungsweise wird bei der Berechnung der Motorsägenentschädigung einvernehmlich seit dem 01.07.2009 vorgenommen. Die Regelungen zu § 5 Absatz 2 der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugenschädigung bleiben im Übrigen unberührt.

"Kosten der Motorsägen" Vergleich 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021

Preisindizes für die Land- und Forstwirtschaft, Fachserie 17 Reihe 1 zur laufenden Nummer 28 des Index 3	
Erscheinungsmonat März 2021	
Preisindex Januar 2021	112,2
Preisindex Januar 2020	110,4
Preisindex Januar 2019	116,5
Preisindex Januar 2018	113,7
Preisindex Januar 2017	111,2
Preisindex Januar 2016	109,2
Preisindex Januar 2015	106,9
Preisindex Januar 2014	106,4
Preisindex Januar 2013 (nachrichtlich)	104,8
Veränderung gegenüber dem Vorjahr (Steigerungsfaktor)	1,0163

Anpassung nach § 5 Absatz 2

Satz 1 Buchst. a) **anzuwendender Prozentwert für den 1. Juli 2021** **1,63%**

Nachrichtlich Beträge jeweils ab 1. Juli eines Jahres und Veränderungen		Veränderung zum Vorjahr	Erhöhung in Prozent
Der Betrag nach Nr. 1.1 der Anlage beträgt für das Jahr 2013	1.223,88 €		
Der Betrag nach Nr. 1.1 der Anlage beträgt für das Jahr 2014	1.242,61 €	18,73 €	1,53%
Der Betrag nach Nr. 1.1 der Anlage beträgt für das Jahr 2015	1.248,45 €	5,84 €	0,47%
Der Betrag nach Nr. 1.1 der Anlage beträgt für das Jahr 2016	1.275,29 €	26,84 €	2,15%
Der Betrag nach Nr. 1.1 der Anlage beträgt für das Jahr 2017	1.298,63 €	23,34 €	1,83%
Der Betrag nach Nr. 1.1 der Anlage beträgt für das Jahr 2018	1.327,85 €	29,22 €	2,25%
Der Betrag nach Nr. 1.1 der Anlage beträgt für das Jahr 2019	1.360,52 €	32,67 €	2,46%
Der Betrag nach Nr. 1.1 der Anlage beträgt für das Jahr 2020	1.289,23 €	71,29 €	-5,24%
Der Betrag nach Nr. 1.1 der Anlage beträgt für das Jahr 2021	1.310,24 €	21,01 €	1,63%

"Kosten für Bio-Sägekettenhaftöl" 2020 und 2021: Vergleich absolut und prozentual

Firma/Verkäufer	20 Liter- Gebindepreis inkl. MwSt. (2020)	20 Liter- Gebindepreis inkl. MwSt. (2021)	Literpreis 2020**	Literpreis 2021	Betrag [€] Preisanstieg	Steigerungs- faktor
Stihl (BioPlus)	105,93 €	109,10 €	5,30 €	5,46 €	-0,16	1,0302
Husqvarna (bis 2020 VegOil/ab 2021 X-Guard Bio)	99,99 €	69,99 €	5,00 €	3,50 €	-1,50	0,7000
Dolmar/Makita Werkzeug GmbH (BioTop)	99,00 €	99,00 €	4,95 €	4,95 €	0,00	1,0000
Veränderung gegenüber dem Vorjahr (Steigerungsfaktor)						0,9101

Anpassung nach § 5 Absatz 2

Satz 1 Buchst. a)

anzuwendender Prozentwert für den 1. Juli 2021

-8,99%

Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
Betrag 1. Juli 2020	3,66 €
Betrag 1. Juli 2021	3,33 € - 0,33 €

Nachrichtlich	20 Liter- Gebindepreis inkl. MwSt. und Literpreis (2013)	20 Liter- Gebindepreis inkl. MwSt. und Literpreis (2014)	20 Liter- Gebindepreis inkl. MwSt. und Literpreis (2015)	20 Liter- Gebindepreis inkl. MwSt. und Literpreis (2016)	20 Liter- Gebindepreis inkl. MwSt. und Literpreis (2017)	20 Liter- Gebindepreis inkl. MwSt. und Literpreis (2018)	20 Liter- Gebindepreis inkl. MwSt. und Literpreis (2019)	20 Liter- Gebindepreis inkl. MwSt. und Literpreis (2020)*
Stihl (BioPlus)	105,93/5,30 €	105,93/5,30 €	105,93/5,30 €	105,93/5,30 €	105,93/5,30 €	105,93/5,30 €	105,93/5,30 €	105,93/5,30 €
Husqvarna (bis 2019 VegOil/ab 2020 Bio X-Guard)	159,60/7,98 €	164,40/8,22 €	169,90/8,50 €	179,90/9,00 €	185,00/9,25 €	185,00/9,25 €	189,99/9,50 €	189,99/9,50 €
Dolmar/Makita Werkzeug GmbH (BioTop)	118,76/5,94 €	118,76/5,94 €	118,76/5,94 €	118,76/5,94 €	103,50/5,18 €	103,49/5,17 €	103,49/5,17 €	99,00/4,95 €

20 Liter- Gebindepreis inkl. MwSt. und Literpreis (2021)
109,10/5,46 €
69,99/3,50
99,00/4,95 €

Nachrichtliche Betragsentwicklung für Bio-Sägekettenhaftöl
Betrag ab 1. Juli 2013 = 3,66 €
Betrag ab 1. Juli 2014 = 3,70 € (+ 0,04 €)
Betrag ab 1. Juli 2015 = 3,74 € (+ 0,04 €)
Betrag ab 1. Juli 2016 = 3,81 € (+ 0,07 €)
Betrag ab 1. Juli 2017 = 3,68 € (- 0,13 €)
Betrag ab 1. Juli 2018 = 3,68 € (+ 0,00 €)
Betrag ab 1. Juli 2019 = 3,71 € (+ 0,03 €)
Betrag ab 1. Juli 2020 = 3,66 € (- 0,05 €)
Betrag ab 1. Juli 2021 = 3,33 € (- 0,33 €)

* Der Preis aus 2019 wurde eingefroren und bildet 2020 die Berechnungsgrundlage.

** Mit Änderung der Niederschriftserklärung zum 1. April 2021 wurden die Literpreise, aufgrund des Produktwechsels bei der Firma Husqvarna in 2020, neu festgelegt.

Anlage zu § 1 Absatz 1
der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und
Werkzeugentschädigung i.d.F. der Änderungsregelung vom 11. April 2019

Berechnung der Motorsägenentschädigung				
(Gültig ab 1. Juli 2021)				
			Last- laufstunde	Gesamt- laufstunde
1. Kosten der Motorsägen				
1.1 Mittlere Kosten der aktuell mit dem KWF-Gebrauchswert ausgezeichneten Motorsägen; Leistung: 3,1-4,4 kW; Griffheizung; Schneidgarnitur: 45 cm:			1.310,24 €	
1.2 Ankaufwert für die Schneidgarnitur in Höhe von 10 v.H. (Abzugsbetrag):			131,02 €	
1.3 Durchschnitt <u>ohne</u> Schneidgarnitur:			1.179,22 €	
1.4 Abschreibung der Motorsäge/Lastlaufstunde:	(Pos. 1.3 : 715)		1,65 €	
1.5 Entschädigungswirksamer Betrag:			1,65 €	0,87 €
2. Kosten der Instandhaltung				
2.1 Instandhaltungsfaktor:	2,4			
2.2 Instandhaltungssatz je Motorsägen-Lastlaufstunde:			1,65 €	
2.3 Entschädigungswirksamer Betrag:			3,96 €	2,10 €
3. Kosten des Kraftstoffverbrauchs ^{*)}				
3.1 Alkylatbenzin, Preis pro Liter (gem. § 5 Absatz 1 Satz 1):			0,00 €	
3.2 gestrichen				
3.3 Kosten bei 2,05 Liter/Motorsägen-Lastlaufstunden:	2,05		0,00 €	
3.4 Entschädigungswirksamer Betrag:			0,00 €	0,00 €
4. Kosten für Bio-Sägekettenhaftöl (Preis pro Liter)				
4.1 Mittlerer Preis der Bio-Sägekettenhaftöle mit Umweltzeichen („Blauer Engel“) 20-Liter-Gebinde:			3,33 €	
4.2 Kosten bei Verbrauch von 1,0 Liter/Motorsägen-Lastlaufstunde:			3,33 €	
4.3 Entschädigungswirksamer Betrag:			3,33 €	1,76 €
5. Verzinsung (Mittelwertprinzip)				
5.1 Halbe Motorsägen-Beschaffungskosten:			655,12 €	
5.2 Motorsägen-Lastlaufstunden/Jahr:	715 : 3 = 238			
5.3 Zinssatz in v.H.:	7,0			
5.4 Entschädigungswirksamer Betrag:			0,19 €	0,10 €
6. Kosten für Transportmittel/Lagerung				
6.1 Kosten für Lagerung (Lastlaufstunden/Jahr):	33,32 €/Jahr : 238		0,14 €	
6.2 Kosten für Transportmittel (Lastlaufstunden/Jahr):	74,52 €/Jahr : 238		0,31 €	
6.3 Entschädigungswirksamer Betrag (Lastlaufstunden/Jahr):	107,85 €/Jahr : 238		0,45 €	0,24 €
Rechnerischer Betrag der Motorsägenentschädigung in Euro pro Lastlaufstunde			9,58 €	
Rechnerischer Betrag der Motorsägenentschädigung in Euro pro Gesamtlafstunde				5,07 €

^{*)} Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung werden die Kosten des Sonderkraftstoffs (Nummer 3) nach Länderregelungen entschädigt; dazu ist in der Nummer 3.1 der jeweilige Länderwert (Preis pro Liter Alkylatbenzin) einzusetzen.